



# Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

55543 Bad Kreuznach  
Burgenlandstraße 7  
Abteilung Weinbau:

Telefon: 0671/793-1112  
Telefax: 0671/793-1233  
E-Mail: [weinbau@lwk-rlp.de](mailto:weinbau@lwk-rlp.de)  
Internet: [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de)

## Information

03/2019

### Verwaltungsverfahren „neue“ Ursprungsbezeichnungen

Zum 2. Januar 2019 wurden vier neue geschützte Ursprungsbezeichnungen geschützt:

„Monzinger Niederberg“ (g.U.) siehe DVO (EU) 2018/1963 vom 6.12.2018

„Uhlen Blaufüsser Lay“/„Uhlen Blaufüßer Lay“ (g.U.) siehe DVO (EU) 2018/1964 vom 6.12.2018

„Uhlen Roth Lay“ (g.U.) siehe DVO (EU) 2018/1965 vom 6.12.2018

„Uhlen Laubach“ (g.U.) siehe DVO (EU) 2018/1966 vom 6.12.2018

Die Produktspezifikationen sind nachzulesen unter:

<https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/EU-Qualitaetskennzeichen/Geschuetzte-Ursprungsbezeichnung/Antraege.html>

### **Zuständigkeit für Kontrolle der Produktspezifikation**

Als Kontrollbehörde ist in allen vier Produktspezifikationen die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz genannt.

Um den Vorgaben des Weingesetzes (§ 9 Abs. 4, s.u.) zu entsprechen und eine Kontrolle der spezifischen Regelungen in den Produktspezifikationen (Bestandsdichte, Rebsorte, Hektarertrag) zu ermöglichen, ist eine Meldung der Flächen, von denen Erzeugnisse unter „neuer“ g.U. vermarktet werden, durch den Erzeuger notwendig.

### **Flächenmeldung und -kontrolle**

Die Meldung der Flurstücke auf denen Wein oder Qualitätsschaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung erzeugt werden sollen, ist mittels Vordruck (Meldung von Flurstücken zur Erzeugung von Weinen /Qualitätsschaumweinen mit „neuer“ geschützter Ursprungsbezeichnung) spätestens zum 31.5. jedes Jahres mit der Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei vorzunehmen. Dem Antrag ist ein aussagefähiges Luftbild (z.B. aus dem Weininformationsportal) beizufügen, aus dem im Fall von Teilflächen von Katasterflurstücken die konkreten Flächen ersichtlich sind. Der Vordruck kann auch per EDV in der vorgegeben Form übermittelt werden.

Eine Prüfung (Kontrolle) der angezeigten Flächen durch die Landwirtschaftskammer hinsichtlich der in der Produktspezifikation hinterlegten Anforderungen wie beispielsweise Pflanzdichte, Rebsorten, Hektarertrag, Mostgewicht etc. findet vor der Weinlese statt. Der in der Produktspezifikation festgesetzte Hektarertrag ist flächenbezogen, so dass jedwede Verrechnungsmöglichkeit („Ein-Betriebs-Regelung“) durch § 9 Abs. 4 WeinG ausgeschlossen ist.

Die Kontrolle erfolgt unangemeldet. Der Antragsteller wird vom Ergebnis der Kontrolle informiert.

Sollten die in der Produktspezifikation hinterlegten Anforderungen nicht erfüllt sein, wird der Betrieb darüber informiert und erhält ggfs. Gelegenheit zur Nachbesserung.

### **GHE-Handhabung gemäß § 9 (4) WeinG**

Im November des Antragsjahres wird dem antragsstellenden Betrieb eine gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge übermittelt, in der die gemeldeten Flächen zur Vermarktung unter „neuer“ g.U. nicht enthalten sind, sondern separat als Höchstertrag für die „neue“ g.U. ausgewiesen werden.

### **Verwaltungskontrolle des Hektarertrags, Erntemeldung und Buchführung**

Im Herbst- und Kellerbuch sind die Erträge der beantragten Flurstücke oder Teilflurstücke der „neuen“ g.U. mit den entsprechenden Angaben durchgängig zu führen, um Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen. Die geografische Bezeichnung des beantragten g.U. ist in der Traubenerntemeldung als Herkunftsangabe fristgerecht zu melden. Die Meldung lediglich unter der Bereichsangabe ist nicht ausreichend.

Es erfolgt ein individueller Abgleich der gemeldeten Erntemenge(n) mit den gemeldeten Flächen zur Prüfung der Einhaltung des Hektarertrags laut Produktspezifikation.

Für die Aufwendungen für Erfassung der Flächenmeldung, Prüfung der Flächen, GHE-Handhabung und Verwaltungskontrolle Hektarertrag wird eine Gebühr fällig.

### **Amtliche Qualitätsweinprüfung**

Die angestellten Weine werden vom Prüfstellenleiter nach den in der Produktspezifikation hinterlegten Anforderungen wie beispielsweise Alkoholgehalt, Säure, Restzucker, Rebsorte etc. geprüft (Sichtprüfung).

Die unter der „neuen“ g.U. beantragten Weine werden nach positiver Bearbeitung und sensorischer Verkostung mit „neuer“ g.U. beschieden. Betreffend Etikettierung und Bescheidung ist zu beachten, dass beide g.U. anzugeben sind (z.B. „Uhlen Laubach“ und „Mosel“).

Für diese zusätzlichen Aufwendungen wird je Weinanstellung eine zusätzliche Gebühr fällig.

Hinweis: Die erzeugten Trauben von den Flächen, die mit der Meldung zum 31.5. angegeben wurden, müssen nicht zwingend unter der Bezeichnung der „neuen“ g.U. zur Qualitätsweinprüfung angestellt werden. Die Gebühren nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis Ziffer 2.6.2 (neu), die für den bis dahin bereits geleisteten Mehraufwand werden unabhängig davon in Rechnung gestellt und sind entsprechend zu begleichen.